



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

1. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 17.09.1998

Nummer 7

Inhalt:

- Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang
Umwelt- und Qualitätsmanagement S. 2
- Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
„Multimedia“ S. 10
- Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
„Vertriebsmanagement“ S. 18

**Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang
Umwelt- und Qualitätsmanagement**

Erlaß des MWK vom 12.05.1998 - 11 B.1 - 743 20 - 41

Der Fachbereich Transport- und Verkehrswesen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat die folgend abgedruckte Prüfungsordnung für den o.a. Ergänzungsstudiengang beschlossen, die das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG genehmigt hat.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen und Zugangsvoraussetzung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, daß die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um auf Gebieten des Umwelt- und Qualitätsmanagements tätig zu sein und in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus betriebswirtschaftlicher und technischer Sicht die Folgen des Handelns zu erkennen.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Ergänzungsstudiengang ist der erfolgreiche Abschluß eines Hochschulstudiums sowie ein technisches oder kaufmännisches Praktikum (§ 20), das bis zur Zulassung zur Masterarbeit abgeleistet sein muß. Eine technische oder kaufmännische Lehre ersetzt das Praktikum.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung des Ergänzungsstudienganges Umwelt- und Qualitätsmanagement bestanden, verleiht die Hochschule in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad "Master of Business Administration in Environmental and Quality Management" abgekürzt "MBA". Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 3).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeiten (Projektsemester) und der Masterprüfung vier Semester. Im vierten Fachsemester ist ein Projektsemester integriert, welches mit der Masterarbeit abzuleisten ist.

Das Nähere regelt die Studienordnung

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, daß die Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 72 Semesterwochenstunden ohne betreuende und begleitende Lehrveranstaltungen im Projektsemester. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der A n l a g e 1 geregelt.

(3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Projektplätze zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf das Projektsemester, in welchem nach Absatz 1 die Masterarbeit anzufertigen ist, eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fach-

hochschule angerechnet werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch die Masterarbeit erbracht.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweilige Gruppenvertretung im Fachbereichsrat gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitarbeiter die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie deren Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden,

die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich Lehrende oder der verantwortlich Lehrende ohne Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sowie in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet. Soweit die Masterprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen zulässig.

(2) Studienzeiten in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Fachhochschule und in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des HRG bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt,
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung

einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich, d.h. bis spätestens eine Woche nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Die Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis. Bei Krankheit ist – sofern diese nicht offenkundig ist – die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus welchem die Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muß. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtführenden oder den "Prüfenden" von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

(1) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung.

(2) Eine Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel

- die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Programmwurfs, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(3) Eine experimentelle Arbeit/Projektarbeit umfaßt insbesondere

- die theoretische Vorbereitung des Experiments / Projekts,
- den Aufbau und die Durchführung des Experiments / Projekts
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments / Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(4) Ein Projektbericht soll erkennen lassen, daß die Studentin oder der Student nach didaktisch / methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfaßt insbesondere

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Projekt bearbeitet wurde,
- eine Beschreibung der in dem Projekt enthaltenen Aufgaben,

(5) Ein Referat umfaßt

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Ausein-

andersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
 - eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.

(6) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der Prüferin oder vom Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.

(7) Eine mündliche Prüfung findet gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, und zwar als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung. Vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer soll die Prüfung nur stattfinden, soweit nicht genügend Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel zwanzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

(8) für die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist

1. den Studierenden Gelegenheit zu geben, für die Aufgaben Vorschläge zu machen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Soweit in einer Aufgabe Leistungen für verschiedene Fächer zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen,
2. die Aufgabe so zu stellen, daß sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder eines Lehrveranstaltungsblockes oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung etwas anderes ergibt. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden.

§ 9

Gruppenarbeiten

Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung der einzelnen Studentinnen oder Studenten zu bewertende Beitrag muß wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 10

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen oder Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind

die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 7 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern bewertet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß wird vor der Meldung zur Prüfung durch Aushang mitgeteilt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-------------|--|
| 1,0;1,3 | = sehr gut = eine besondere hervorragende Leistung; |
| 1,7;2,0;2,3 | = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 2,7;3,0;3,3 | = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7;4,0 | = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5,0 | = nicht ausreichend = eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die beteiligten Prüferinnen oder Prüfer sie mindestens mit "ausreichend" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer sie mindestens mit "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Einzelnoten mindestens "4,0" beträgt. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Prüfungsleistung bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut, bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut, bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend, bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

(5) Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 1 zugeordneten Prüfungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in Anlage 1 gewichteten nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Für die Bildung der Gesamtnote für die Diplomprüfung gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 12

Wiederholungen von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholung einer Prüfungsleistung muß spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum erfolgen, sofern der Prüfungsausschuß nichts anderes vorschreibt.

(3) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist in höchstens zwei Fächern zulässig. Sie ist beim Prüfungsausschuß schriftlich bis zu einem festgesetzten Termin zu beantragen und muß im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

(4) In einer Wiederholungsprüfung ist eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur auch bestanden, wenn nach einer mündlichen Zusatzprüfung durch die zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen läßt, daß der Prüfungszweck erreicht ist. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie kann von den Prüferinnen oder Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Die Note der Prüfungsleistung wird unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung festgesetzt und soll unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben werden. Wird die Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet, ist die Note "4,0" zu erteilen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(6) Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist zulässig. Das neue Thema der Masterarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(7) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Das gleiche gilt für die Anrechnung von Prüfungsversuchen, die in einem anderen Studiengang dieses Fachbereiches erfolglos unternommen wurden.

§ 13

Zeugnisse

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuß festgehalten.

(2) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Masterprüfung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses über die Masterprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Verläßt die Studentin oder der Student die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 3 muß die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, daß die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushän-

digung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag an den Prüfungsausschuß nach Abschluß jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 16

Widerspruchsverfahren

(1) Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsverfahren vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen
des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

II. Masterprüfung

§ 18

Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. der Masterarbeit mit dem Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer kann im Einvernehmen mit weiteren Prüferinnen und Prüfern sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 1 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 vorschreiben. Der Prüfungsausschuß versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines Semesters die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

(4) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern zu Prüfungen anmelden (Wahlfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht miteinbezogen.

§ 19

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen der Masterarbeit wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Master- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG "endgültig nicht bestanden" hat.

(3) Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Meldung zur Prüfung) schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Master- oder Diplomprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 7 "endgültig nicht bestanden" hat.

Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Nr. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Master- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG "endgültig nicht bestanden" ist.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zurückzuziehen. Dieser Termin liegt in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Prüfung.

§ 20

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. die Fachprüfungen der Masterprüfung bestanden hat,
2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Masterarbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat,
3. mit dem im vierten Fachsemester vorgesehenen Projektsemester nach § 3 Abs. 1 begonnen hat,
4. eine technische oder kaufmännische Lehre bzw. ein achtwöchiges technisches oder kaufmännisches Praktikum abgeleistet hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag die Zulassung zur Masterarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 noch nicht erfüllt sind. Dies setzt voraus, daß die Nachholung der noch fehlenden Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit erwartet werden kann.

(4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 21

Masterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, daß sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Aufgabenstellung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung hervorgehen und muß die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. Dem Vorschlag der Studentin oder des Studenten für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Gründe für eine Ablehnung sind entweder, daß Prüferinnen oder Prüfern nicht vorhanden sind, die fachlich die Masterarbeit bewerten können oder daß einzelnen Prüferinnen oder Prüfer eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor des Fachbereichs Transport- und Verkehrswesen gestellt werden. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. In diesem Fall muß die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor des Fachbereichs Transport- und Verkehrswesen sein. Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgesetzt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuß werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Arbeit wird die Studentin oder der Student betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Die Bearbeitungszeit kann in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuß auf zwei Monate verkürzt werden, wenn die Möglichkeit besteht, auf zugelassene Vorarbeiten zurückzugreifen.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß die Arbeit bei einer Gruppenarbeit der entsprechend der gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.

§ 22

Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einer Auseinandersetzung über die Diplomarbeit nachzuweisen, daß sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) Die Studentin oder der Student ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuß zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erfüllt sind und die Masterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(4) Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Masterarbeit und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Masterarbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. Die gemeinsame Note für die Masterarbeit und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 23

Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Anlage 1 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sowie die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und das Projektsemester nach § 3 Abs. 1 mit Erfolg abgeleistet worden ist.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 5 aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium.

III. Schlußvorschriften

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel - Verkündungsblatt Nr. 07/98

Anlage 1
 Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 2
 Ergänzungsstudiengang
 Umwelt- und Qualitätsmanagement

1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

| Fachprüfungen | Art | Gewichtsfaktor | |
|---|------|----------------|-----|
| | | Dauer | (2) |
| Wirtschaftswissenschaftl. Grundlagen | | | |
| umwelt- und qualitätsorientierte Betriebswirtschaftslehre | K1 | | 1 |
| Finanzierung und Investition | K1 | | 1 |
| Industriebetriebslehre | K1 | 1 | |
| Volkswirtschaftslehre / Volkswirtschaftspolitik | K1 | 1 | |
| Umweltökonomie | K1 | 1 | |
| Qualitätsmanagement | | | |
| Qualitätsmanagementsysteme | K2 | 2 | (2) |
| Qualitätsplanung und -sicherung | K2 | 2 | |
| Integrierte Managementsysteme | K2 | 2 | |
| Umweltmanagement | | | |
| Umweltmanagement | K2 | 2 | (2) |
| Umwelt-Controlling | K2 | 2 | |
| Technischer Umweltschutz | | | |
| Umwelttechnik / Labor Umwelttechnik | K1/H | 2 | (1) |
| umwelt- und recyclinggerechte Produktentwicklung | K1 | 1 | |
| produktionsintegrierter Umweltschutz | K1 | 1 | |
| Finanzmathematik / Statistik | | | |
| Finanzmathematik | K2 | 2 | (1) |
| Statistik | K2 | 2 | |
| Recht | | | |
| Umweltrecht | K2 | 2 | (1) |
| Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht | K1 | 1 | |
| Unternehmensführung | | | |
| Unternehmensführung | K2 | 2 | (2) |
| Managementtechniken | K1 | 1 | |
| Projekt- und Innovationsmanagement | R | 2 | |
| Personal und Arbeit | | | |
| Personalführung | K1 | 1 | (1) |
| Arbeitsicherheit und Arbeitsschutzrecht | K2 | 2 | |
| Wahlpflichtfach | | | |
| Masterarbeit | | | |
| Masterarbeit mit Kolloquium | MA | 2+1 | |

Art der Leistungsnachweise mit Abkürzungen
 K = Klausur mit Dauer : K1 = 60 min. oder K2 = 90 min..
 H = Hausarbeit
 R = Referat
 EA = Experimentelle Arbeit
 ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
 M = mündliche Prüfung 30 min.
 MA = Masterarbeit

Anlage 2
 (zu § 13 Abs. 2)
 Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
 Fachbereich Transport- und Verkehrswesen

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herrn*).....
 geboren am
 hat die Masterprüfung im Ergänzungsstudiengang

 mit der Gesamtnote.....bestanden**).

| Fachprüfungen | Beurteilungen |
|-----------------------------|--|
| | |
| | |
| | |
| Masterarbeit mit Kolloquium | über das Thema |
| | |
| | den..... |
| Ort | Datum |
| Siegel der Hochschule | Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende*) des Prüfungsausschusses |

*) Zutreffendes einsetzen.
 **) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3
 (zu § 2)
 Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
 Fachbereich Transport- und Verkehrswesen

Masterurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
 Fachbereich Transport- und Verkehrswesen,
 verleiht mit dieser Urkunde
 Frau/Herr*).....
 geboren am in
 den Hochschulgrad

**Master of Business Administration in
 Environmental and Quality Management,
 abgekürzt MBA.**

Nachdem sie/er *) die Masterprüfung im Ergänzungsstudien-
 gang.....bestanden hat.
 Der Hochschulgrad kann auch in der Form "Master of Business Ad-
 ministration" geführt werden.
 (Siegel der Hochschule) Wolfenbüttel, den.....
 (Datum)

.....
 Die Dekanin/Der Dekan*)

 Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*) des Prüfungsausschusses
 *) Zutreffendes einsetzen.

**Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
Multimedia**

Erlaß des MWK vom 14.05.1998 - 11 B.1 - 743 20 - 63

Der Fachbereich Transport- und Verkehrswesen der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat die folgend abgedruckte Prüfungsordnung für den o.a. Weiterbildungsstudiengang beschlossen, die das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG genehmigt hat.

Prüfungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang Multimedia
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Transport- und Verkehrswesen

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen und Zugangsvoraussetzung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, daß die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um auf Gebieten mit medienwissenschaftlichen Anforderungen tätig zu sein und in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Dabei werden die Anwendungsgebiete vorwiegend im Dienstleistungsbereich wie Medien, Werbung, Finanzdienste, Journalismus, Publikationswesen etc. liegen. Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus medienwissenschaftlicher und gesellschaftlicher Sicht die Folgen des Handelns zu erkennen.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Weiterbildungsstudiengang ist der erfolgreiche Abschluß eines Hochschulstudiums.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung des Weiterbildungsstudienganges Multimedia bestanden, verleiht die Hochschule in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad "Master of Science in Applied Multimedia" abgekürzt "MSc". Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 3).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Tätigkeiten (Projektsemester) und der Masterprüfung vier Semester. Im vierten Fachsemester ist ein Projektsemester integriert, welches mit der Masterarbeit abzuleisten ist.

Das Nähere regelt die Studienordnung

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, daß die Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 78 Semesterwochenstunden ohne betreuende und begleitende Lehrveranstaltungen im Projektsemester. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der A n l a g e 1 geregelt.

(3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Projektplätze zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf das Projektsemester, in welchem nach Absatz 1 die Masterarbeit anzufertigen ist, eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fach-

hochschule angerechnet werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch die Masterarbeit erbracht.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweilige Gruppenvertretung im Fachbereichsrat gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitarbeiter die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie deren Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden,

die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich Lehrende oder der verantwortlich Lehrende ohne Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sowie in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet. Soweit die Masterprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen zulässig.

(2) Studienzeiten in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Fachhochschule und in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des HRG bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt,

- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich, d.h. bis spätestens eine Woche nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Die Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis. Bei Krankheit ist - sofern diese nicht offenkundig ist - die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus welchem die Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muß. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtführenden oder den "Prüfenden" von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

(1) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung.

(2) Eine Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel

- die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Programmentwurfs, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

(3) Eine experimentelle Arbeit/Projektarbeit umfaßt insbesondere

- die theoretische Vorbereitung des Experiments/Projekts,
- den Aufbau und die Durchführung des Experiments/Projekts
- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(4) Ein Projektbericht soll erkennen lassen, daß die Studentin oder der Student nach didaktisch / methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfaßt insbesondere

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Projekt bearbeitet wurde,
- eine Beschreibung der in dem Projekt enthaltenen Aufgaben,

- (5) Ein Referat umfaßt
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
 - eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.

(6) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der Prüferin oder vom Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.

(7) Eine mündliche Prüfung findet gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, und zwar als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung. Vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer soll die Prüfung nur stattfinden, soweit nicht genügend Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel zwanzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

(8) für die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist

1. den Studierenden Gelegenheit zu geben, für die Aufgaben Vorschläge zu machen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Soweit in einer Aufgabe Leistungen für verschiedene Fächer zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen,
2. die Aufgabe so zu stellen, daß sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder eines Lehrveranstaltungsblockes oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung etwas anderes ergibt. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden.

§ 9

Gruppenarbeiten

Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung der einzelnen Studentinnen oder Studenten zu bewertende Beitrag muß wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 10

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen oder Studenten. Auf Antrag einer zu prü-

tenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 7 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern bewertet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß wird vor der Meldung zur Prüfung durch Aushang mitgeteilt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-------------|-------------------|--|
| 1,0;1,3 | sehr gut | eine besondere hervorragende Leistung; |
| 1,7;2,0;2,3 | gut | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 2,7;3,0;3,3 | befriedigend | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7;4,0 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5,0 | nicht ausreichend | eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die beteiligten Prüferinnen oder Prüfer sie mindestens mit "ausreichend" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer sie mindestens mit "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Einzelnoten mindestens "4,0" beträgt. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Prüfungsleistung

| | | |
|------------------------|------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 | ausreichend. |

(5) Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 1 zugeordneten Prüfungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in Anlage 1 gewichteten nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Für die Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 12

Wiederholungen von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholung einer Prüfungsleistung muß spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum erfolgen, sofern der Prüfungsausschuß nichts anderes vorschreibt.

(3) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist in höchstens zwei Fächern zulässig. Sie ist beim Prüfungsausschuß schriftlich bis zu einem festgesetzten Termin zu beantragen und muß im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

(4) In einer Wiederholungsprüfung ist eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur auch bestanden, wenn nach einer mündlichen Zusatzprüfung durch die zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen läßt, daß der Prüfungszweck erreicht ist. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie kann von den Prüferinnen oder Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Die Note der Prüfungsleistung wird unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung festgesetzt und soll unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben werden. Wird die Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet, ist die Note "4,0" zu erteilen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(6) Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist zulässig. Das neue Thema der Masterarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(7) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Das gleiche gilt für die Anrechnung von Prüfungsversuchen, die in einem anderen Studiengang dieses Fachbereiches erfolglos unternommen wurden.

§ 13

Zeugnisse

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuß festgehalten.

(2) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Masterprüfung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses über die Masterprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Verläßt die Studentin oder der Student die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 3 muß die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, daß die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushän-

digung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag an den Prüfungsausschuß nach Abschluß jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 16

Widerspruchsverfahren

(1) Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsverfahren vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

II. Masterprüfung

§ 18

Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. der Masterarbeit mit dem Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer kann im Einvernehmen mit weiteren Prüferinnen und Prüfern sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 1 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 vorschreiben. Der Prüfungsausschuß versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines Semesters die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

(4) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern zu Prüfungen anmelden (Wahlfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht miteinbezogen.

§ 19

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen der Masterarbeit wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Master- oder Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG "endgültig nicht bestanden" hat.

(3) Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Meldung zur Prüfung) schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Master- oder Diplomprüfung Teile da-

von in den Studiengängen nach § 12 Abs. 7 "endgültig nicht bestanden" hat. Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Nr. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Master- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG "endgültig nicht bestanden" ist.

Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zurückzuziehen. Dieser Termin liegt in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Prüfung.

§ 20

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. die Fachprüfungen der Masterprüfung bestanden hat,
2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Masterarbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat,
3. mit dem im vierten Fachsemester vorgesehenen Projektsemester nach § 3 Abs. 1 begonnen hat,

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzeloder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag die Zulassung zur Masterarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 noch nicht erfüllt sind. Dies setzt voraus, daß die Nachholung der noch fehlenden Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit erwartet werden kann.

(4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 21

Masterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, daß sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Aufgabenstellung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung hervorgehen und muß die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. Dem Vorschlag der Studentin oder des Studenten für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Gründe für eine

Ablehnung sind entweder, daß Prüferinnen oder Prüfern nicht vorhanden sind, die fachlich die Masterarbeit bewerten können oder daß einzelnen Prüferinnen oder Prüfer eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor des Fachbereichs Transport- und Verkehrswesen gestellt werden. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. In diesem Fall muß die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor des Fachbereichs Transport- und Verkehrswesen sein. Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgesetzt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuß werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Arbeit wird die Studentin oder der Student betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Die Bearbeitungszeit kann in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuß auf zwei Monate verkürzt werden, wenn die Möglichkeit besteht, auf zugelassene Vorarbeiten zurückzugreifen.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend der gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.

§ 22

Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit nachzuweisen, daß sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) Die Studentin oder der Student ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuß zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 erfüllt sind und die Masterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(4) Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Masterarbeit und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die

Masterarbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. Die gemeinsame Note für die Masterarbeit und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 23

Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Anlage 1 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sowie die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und das Projektsemester nach § 3 Abs. 1 mit Erfolg abgeleistet worden ist.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 5 aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium.

III. Schlußvorschriften

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel - Verkündungsblatt Nr. 07/98

Anlage 1

Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 2

Weiterbildungsstudiengang Multimedia

1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

| Fachprüfungen | Dauer/ Art | Gewichtsfaktor |
|--|---------------|----------------|
| Multimedia | | (2) |
| Einführung in Multimediasysteme | K2/M | 1 |
| Multimedia-Anwendungen | EA | 1 |
| Grundlagen Multimedia | EA/M | 1 |
| Informatik | | (2) |
| Objektorientierte Programmiersprachen für Multimedia Teil I | K2 | 2 |
| Objektorientierte Programmiersprachen für Multimedia Teil II | K1 | 1 |
| Anwendung im Intranet und Internet | K2 | 2 |
| Hardware und Betriebssysteme multimedialer Computersysteme | K2 | 2 |
| Aufbau von Multimedienetzwerken | K2 | 2 |
| Aufbau von Datenbanksystemen | K1 | 1 |
| Medienmanagement | | (1) |
| Multimedia im Unternehmen | K2/M | 2 |
| Projektmanagement | K1/M | 1 |
| Wirtschaftlichkeit der neuen Medien | K1/M | 1 |
| Recht und Sicherheit | | (1) |
| Medienrecht | K1 | 1 |
| Datenschutz | K1 | 1 |
| Datensicherheit und Identifikation | K1 | 1 |
| Mediengestaltung | | (2) |
| Konzeptionelle Gestaltung | EA | 1 |
| Gestaltungsmedium Computer | EA | 2 |
| Projekt Mediendesign | EA | 1 |
| Multimedia in der Gesellschaft | | (1) |
| Medienkultur | K1/M | 1 |
| Mediensoziologie | K1/M | 1 |
| Informationspsychologie | K1/M | 1 |
| Sprache und Präsentation | | (1) |
| Kommunizieren, Moderieren, Präsentieren | R | 1 |
| Wahlpflichtfach | | (1) |
| Masterarbeit | | (2) |
| Masterarbeit mit Kolloquium | MA | 2+1 |

Art der Leistungsnachweise mit Abkürzungen

- K = Klausur mit Dauer : K1 = 60 min. oder K2 = 90 min..
- H = Hausarbeit
- R = Referat
- EA = Experimentelle Arbeit
- ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
- M = mündliche Prüfung 30 min.
- MA = Masterarbeit

Anlage 2

(zu § 13 Abs. 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Transport- und Verkehrswesen

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*).....
 geboren am
 hat die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang

 mit der Gesamtnote.....bestanden**).

| Fachprüfungen | Beurteilungen |
|-----------------------------|----------------|
| | |
| | |
| | |
| Masterarbeit mit Kolloquium | über das Thema |
| | |
| | den..... |
| Ort | Datum |

Siegel der Hochschule
 Die Vorsitzende/
 Der Vorsitzende*)
 des Prüfungsausschusses

- *) Zutreffendes einsetzen.
- ***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3

(zu § 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Transport- und Verkehrswesen

Masterurkunde

Die Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
 Fachbereich Transport- und Verkehrswesen,
 verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr*).....
 geboren amin.....
 den Hochschulgrad

Master of Science in Applied Multimedia,
 abgekürzt MSc.

Nachdem sie/er *) die Masterprüfung im Weiterbildungsstudien-
 gang.....bestanden hat.

Der Hochschulgrad kann auch in der Form "Master of Science" ge-
 führt werden.

(Siegel der Hochschule) Wolfenbüttel, den.....
 (Datum)

.....
 Die Dekanin/Der Dekan*)

.....
 Die Vorsitzende/Der Vorsitzende*) des Prüfungsausschusses

- *) Zutreffendes einsetzen.

**Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang
Vertriebsmanagement**

Erlaß des MWK vom 18.05.1998 - 11 B.1 - 743 20 - 64

Der Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat die folgend abgedruckte Prüfungsordnung für den o.a. Weiterbildungsstudiengang beschlossen, die das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG genehmigt hat.

**Prüfungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang
„Vertriebsmanagement“
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Maschinenbau**

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen und Zugangsvoraussetzung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, daß die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um auf Gebieten mit vertriebsorientierten Anforderungen tätig zu sein und in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Dabei werden die Anwendungsgebiete vorwiegend im Dienstleistungsbereich liegen.

(2) Zugangsvoraussetzung für den Ergänzungsstudiengang ist der erfolgreiche Abschluß eines ingenieurwissenschaftlichen oder sonstigen Hochschulstudiums.

§ 2

Hochschulgrad

Ist die Masterprüfung des Weiterbildungsstudienganges Vertriebsmanagement bestanden, verleiht die Hochschule in der jeweils zutreffenden Sprachform den Hochschulgrad "Master of Business Administration", abgekürzt "M.B.A.". Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der der Masterprüfung vier Semester. Im vierten Fachsemester ist ein Projektsemester integriert, welches mit der Masterarbeit abzuleisten ist. Das Nähere regelt die Studienordnung

(2) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so gestaltet, daß die Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen werden kann. Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 58 Semesterwochenstunden ohne betreuende und begleitende Lehrveranstaltungen im Projektsemester. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 geregelt.

(3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Projektplätze zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf das Projektsemester, in welchem nach Absatz 1 die Masterarbeit anzufertigen ist, eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule angerechnet werden. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch die Masterarbeit erbracht.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, die oder der hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweilige Gruppenvertretung im Fachbereichsrat gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorin oder Professor sein. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur eine beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachterin oder Beobachter teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie deren Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer können Professorinnen oder Professoren sowie Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer sachkundig ist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich Lehrende oder der verantwortlich Lehrende ohne Bestellung Prüferin oder Prüfer.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) sowie in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet. Soweit die Masterprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Masterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen zulässig.

(2) Studienzeiten in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Fachhochschule und in diesem Studiengang erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entschei-

det der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach Maßgabe von § 20 NHG angerechnet.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des HRG bestanden sind, können abweichend von den nach dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angerechnet werden.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält,
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt,
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich, d.h. bis spätestens eine Woche nach dem Prüfungstermin, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Die Exmatrikulation oder eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis. Bei Krankheit ist - sofern diese nicht offenkundig ist - die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, aus welchem die Dauer der Prüfungsunfähigkeit hervorgehen muß. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtführenden oder den "Prüfenden" von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht bestanden" bewertet.

§ 8

Art der Prüfungsleistungen

(1) Eine Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung.

- (2) Eine Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfaßt in der Regel
- die Beschreibung der Aufgabe und ihre Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 - das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 - die Programmdokumentation, insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Programmentwurfs, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

- (3) Eine experimentelle Arbeit/Projektarbeit umfaßt insbesondere
- die theoretische Vorbereitung des Experiments/Projekts,
 - den Aufbau und die Durchführung des Experiments/Projekts

- die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments/Projekts sowie deren kritische Würdigung.

(4) Ein Projektbericht soll erkennen lassen, daß die Studentin oder der Student nach didaktisch / methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfaßt insbesondere

- eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Projekt bearbeitet wurde,
- eine Beschreibung der in dem Projekt enthaltenen Aufgaben,

(5) Ein Referat umfaßt

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
- eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrags und der schriftlichen Ausarbeitung.

(6) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von der Prüferin oder vom Prüfer festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 1 festgelegt.

(7) Eine mündliche Prüfung findet gemäß § 5 Abs. 1 und 2 vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, und zwar als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung. Vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer soll die Prüfung nur stattfinden, soweit nicht genügend Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studentin oder Student in der Regel zwanzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben.

(8) für die Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist

1. den Studierenden Gelegenheit zu geben, für die Aufgaben Vorschläge zu machen. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Soweit in einer Aufgabe Leistungen für verschiedene Fächer zusammengefaßt sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen,
2. die Aufgabe so zu stellen, daß sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder eines Lehrveranstaltungsblockes oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung etwas anderes ergibt. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen studienbezogenen Arbeiten im Einzelfall auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden.

§ 9

Gruppenarbeiten

Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung der einzelnen Studentinnen oder Studenten zu bewertende Beitrag muß wesentlich sowie als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

§ 10

Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen oder Studenten, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen oder Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel - Verkündungsblatt Nr. 07/98

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 7 Satz 1 von jeweils zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern bewertet. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Prüferin oder einzelnen Prüfers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer zur Verfügung steht, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin einzelne schriftliche Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. Der Beschluß wird vor der Meldung zur Prüfung durch Aushang mitgeteilt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens vier Wochen nach der Prüfungsleistung vorliegen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

| | | |
|-------------|-------------------|--|
| 1,0;1,3 | sehr gut | eine besondere hervorragende Leistung; |
| 1,7;2,0;2,3 | gut | eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung; |
| 2,7;3,0;3,3 | befriedigend | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7;4,0 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 5,0 | nicht ausreichend | eine Leistung mit erheblichen Mängeln. |

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die beteiligten Prüferinnen oder Prüfer sie mindestens mit "ausreichend" bewerten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfer beteiligt, ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüferinnen oder Prüfer sie mindestens mit "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Einzelnoten mindestens "4,0" beträgt. Die Note der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei bestandener Prüfungsleistung

| | | |
|------------------------|------------------|---------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 1,5 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt | über 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt | über 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |

(5) Eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Fachprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 1 zugeordneten Prüfungen jeweils mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. Die Note für die Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der in Anlage 1 gewichteten nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Für die Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 12

Wiederholungen von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden.

(2) Die erste Wiederholung einer Prüfungsleistung muß spätestens im übernächsten Prüfungszeitraum erfolgen, sofern der Prüfungsausschuß nichts anderes vorschreibt.

(3) Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist in höchstens zwei Fächern zulässig. Sie ist beim Prüfungsausschuß schriftlich bis zu einem festgesetzten Termin zu beantragen und muß im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

(4) In einer Wiederholungsprüfung ist eine mit "nicht ausreichend" bewertete Klausur auch bestanden, wenn nach einer mündlichen Zusatzprüfung durch die zwei Prüferinnen oder Prüfer eine Gesamtwürdigung der für diese Prüfung erbrachten Leistungen nach der übereinstimmenden Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer erkennen läßt, daß der Prüfungszweck erreicht ist. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. Sie kann von den Prüferinnen oder Prüfern verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. Die Note der Prüfungsleistung wird unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung festgesetzt und soll unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben werden. Wird die Prüfungsleistung mit "bestanden" bewertet, ist die Note "4,0" zu erteilen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(6) Die einmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist zulässig. Das neue Thema der Masterarbeit wird in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

(7) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG erfolglos unternommene Prüfungsversuche werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet. Das gleiche gilt für die Anrechnung von Prüfungsversuchen, die in einem anderen Studiengang dieses Fachbereiches erfolglos unternommen wurden.

§ 13

Zeugnisse

(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden aktenkundig vom Prüfungsausschuß festgehalten.

(2) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen wird über die bestandene Masterprüfung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses über die Masterprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuß der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Verläßt die Studentin oder der Student die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 3 muß die Bescheinigung die noch fehlenden Leistungen ausweisen und erkennen lassen, daß die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Abs. 4 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag an den Prüfungsausschuß nach Abschluß jeder Prüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen oder Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsnote bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

§ 16

Widerspruchsverfahren

(1) Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsersfordernis vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuß nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung darauf, ob

- gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

II. Masterprüfung

§ 18

Art und Umfang

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus

1. den Fachprüfungen,
2. der Masterarbeit mit dem Kolloquium.

(2) Die Fachprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 1 festgelegt. Die Prüferin oder der Prüfer kann im Einvernehmen mit weiteren Prüferinnen und Prüfern sowie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in Anlage 1 nicht vorgesehene Leistungsarten nach § 8 vorschreiben. Der Prüfungsausschuß versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

(3) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn eines Semesters die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.

(4) Die Studentin oder der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern zu Prüfungen anmelden (Wahlfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht miteinbezogen.

§ 19

Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Zu den Fachprüfungen der Masterarbeit wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.

(2) Nicht zugelassen wird, wer eine Master- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG "endgültig nicht bestanden" hat.

(3) Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Meldung zur Prüfung) schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des von diesem festgesetzten Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Master- oder Diplomprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 12 Abs. 7 "endgültig nicht bestanden" hat. Ist es der Studentin oder dem Studenten nicht möglich, die nach Nr. 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Master- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des HRG "endgültig nicht bestanden" ist.
- Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(5) Die Studentin oder der Student hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin zurückzuziehen. Dieser Termin liegt in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Prüfung.

§ 20

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. die Fachprüfungen der Masterprüfung bestanden hat,
2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Masterarbeit in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule studiert hat und
3. mit dem im vierten Fachsemester vorgesehenen Projektsemester nach § 3 Abs. 1 begonnen hat,

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweis gemäß Absatz 1,
2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Masterarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag die Zulassung zur Masterarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 noch nicht erfüllt sind. Dies setzt voraus, daß die Nachholung der noch fehlenden Fachprüfungen ohne Beeinträchtigung der Masterarbeit erwartet werden kann.

(4) § 19 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 21

Masterarbeit

(1) Die Art und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, daß sie oder er die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um in den ihrer oder seiner Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Aufgabenstellung soll aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung hervorgehen und muß die begrenzte Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt den Themenbereich sowie Erst- und Zweitprüfende. Dem Vorschlag der Studentin oder des Studenten für eine Prüferin oder einen Prüfer ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Gründe für eine Ablehnung sind entweder, daß Prüferinnen oder Prüfer nicht vorhanden sind, die fachlich die Masterarbeit bewerten können oder daß einzelnen Prüferinnen oder Prüfern eine Mehrbelastung unter Berücksichtigung ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht zugemutet werden kann.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von jeder Professorin oder von jedem Professor der Fachhochschule gestellt werden, sofern diese bzw. dieser an der Durchführung des Studienganges beteiligt ist. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 5 Abs. 1 gestellt werden. In diesem Fall muß die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer Professorin oder Professor der Fachhochschule sein und an der Durchführung des Studienganges beteiligt sein. Das Thema wird von der Erstprüferin oder vom Erstprüfer nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgesetzt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema erhält. Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuß werden die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Arbeit wird die Studentin oder der Student betreut.

(4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. Die Bearbeitungszeit kann in Absprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuß auf zwei Monate verkürzt werden, wenn die Möglichkeit besteht, auf zugelassene Vorarbeiten zurückzugreifen.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, daß die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden vor dem Kolloquium innerhalb von vier Wochen vorläufig bewertet werden.

§ 22

Kolloquium

(1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student in einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit nachzuweisen, daß sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem Bereich ihrer oder seiner Fachrichtung selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

(2) Die Studentin oder der Student ist für das Kolloquium auf Antrag vom Prüfungsausschuß zuzulassen, sobald sämtliche Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt sind und die Masterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vorläufig mit mindestens "ausreichend" bewertet ist.

(3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten je Studentin oder Student. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben.

(4) Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Masterarbeit und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 21 Abs. 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Masterarbeit doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. Die gemeinsame Note für die Masterarbeit und das Kolloquium wird dann nach § 11 Abs. 3 und 4 gebildet.

§ 23

Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Anlage 1 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sowie die Masterarbeit mit dem Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und das Projektsemester nach § 3 Abs. 1 mit Erfolg abgeleistet worden ist.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 11 Abs. 5 aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten Noten für die Fachprüfungen und der doppelt gewichteten Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium.

III. Schlußvorschriften

§ 24

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Weiterbildungsstudiengang „Vertriebsmanagement“

1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtfächer)

| Fachprüfungen | Dauer/ Art | Gewichts faktor |
|--|---------------|--------------------|
| BWL/VWL | | (2) |
| BWL I - Management I | K1 | 1 |
| BWL II - Management II | K1 | 1 |
| Volkswirtschaftslehre | K1 | 1 |
| Marketing | | (2) |
| Marketing Grundlagen | K1 | 1 |
| Investitionsgütermarketing | K1 | 1 |
| Managementmethoden | | (2) |
| Vertriebsmanagement | K1/M | 1 |
| Projektmanagement | K1/M | 1 |
| Selbstmanagement | H | 1 |
| Recht | | (1) |
| Recht I | K1 | 1 |
| Recht II | K1 | 1 |
| Informatik | | (1) |
| Neue Medien im Vertrieb I | K1/H | 1 |
| Neue Medien im Vertrieb II | K1/H | 1 |
| Gestaltung/Design | | (1) |
| Gestaltung und Design | H | 1 |
| Technische Dokumentation | H | 1 |
| Psychologie im Vertrieb | | (1) |
| Grundlagen der Psychologie | K1/M | 1 |
| Verkaufpsychologie | K1/M | 1 |
| Fertigkeiten im Vertrieb | | (1) |
| Rhetorik | R | 1 |
| Präsentations- und Moderations- techniken | R | 1 |
| Verkaufstechniken | R | 1 |
| Sprachen I | | (1) |
| Technisches Englisch I | K1 | 1 |
| Technisches Englisch II | K1 | 1 |
| Technisches Englisch III | K1 | 1 |
| Sprachen II | | (1) |
| Spanisch I / Französisch I | K1 | 1 |
| Spanisch II / Französisch II | K1 | 1 |
| Spanisch III / Französisch III | K1 | 1 |
| Spanisch IV / Französisch IV | K1 | 1 |
| Wahlpflichtfach | | (1) |
| Masterarbeit | | (2) |
| Masterarbeit mit Kolloquium | MA | 2+1 |

Art der Leistungsnachweise mit Abkürzungen

- K = Klausur mit Dauer : K1 = 60 min. oder K2 = 90 min..
- H = Hausarbeit
- R = Referat
- EA = Experimentelle Arbeit
- ED = Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
- M = mündliche Prüfung 30 min.
- MA = Masterarbeit

Anlage 2
(zu § 13 Abs. 2)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Maschinenbau

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*).....,
geboren am

hat die Masterprüfung im Weiterbildungsstudiengang

.....

mit der Gesamtnote.....bestanden**).

| Fachprüfungen | Beurteilungen |
|---------------|---------------|
| | |
| | |
| | |

Masterarbeit mit Kolloquium über das Thema

.....

..... Ort den..... Datum

..... Siegel der Hochschule Die Vorsitzende/
Der Vorsitzende*)
des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
